**Bearbeitungshinweis:** Textpassagen zur optionalen bzw. individuellen Ausgestaltung sind farblich (grün) gekennzeichnet.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Transformation im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021**

**Zwischen dem**

**Kreis X**

**(Leistungsträger)**

**vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen**

**der schleswig-holsteinischen Kreise**

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

**(KOSOZ AöR)**

**Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel**

**und**

**Y**

**(Leistungserbringer)**

wird

für das Leistungsangebot X

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Dieser Transformationsvertrag ändert den bis 31.12.2021 geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom xx zur Überleitung nach § 33 LRV und die zuvor geltende Leistungsvereinbarung des alten Rechts.
2. Dieser Transformationsvertrag stellt keine abschließende Umsetzung der Vorgaben des SGB IX dar. Die durch den Transformationsvertrag geschlossenen Festlegungen entfalten keine präjudizierende Wirkung auf künftige Vereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX. Dies gilt insbesondere auch für die unter § 2 Abs. 3 benannten Inhalte dieses Vertrages.
3. Die Vertragsparteien beabsichtigen, innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages durch zielgerichtete Verhandlungen die weitergehenden Regelungen des SGB IX und des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umzusetzen.

**§ 2**

**Inhalt des Vertrages**

1. Die Regelungen in den

§

§

der Überleitungsvereinbarung werden ersetzt durch die nachfolgenden Regelungen.

1. Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Vertrag die folgenden Punkte neu:
2. den zu betreuenden Personenkreis nach den Regelungen des § 15 LRV,
3. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 12 LRV und dem Beschluss der Vertragskommission LRV SGB IX vom 29.03.2021
4. die Ausgestaltung eines oder mehrerer Zeitkorridors/-e nach § 21 Abs. 6 LRV
5. Optional, falls weitere Inhalte neu vereinbart werden, dann ggf., auch Änderung in Abs. 2

**Bearbeitungshinweis:** Zur individuellen Ausgestaltung der in § 2 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Punkte sollen die Eckpunkte für die Ausgestaltung einer Transformationsvereinbarung und die Orientierungshilfen der Leistungsträger ergänzend genutzt werden.

**§ 3**

**Personenkreis**

**Bearbeitungshinweis:** Der Personenkreis ist auf Grundlage der Konzeption des Leistungserbringers eindeutig bestimmt zu beschreiben. Wesentlicher Zweck der Beschreibung ist die Ausgestaltung bedarfsdeckender Leistungen für diesen Personenkreis. Die Beschreibung des Personenkreises geht somit der Ausgestaltung der Leistung voraus. Entsprechend umfassend und konkret ist der Personenkreis zu beschreiben. § 15 LRV SGB IX regelt, dass der zu betreuende Personenkreis:

1. auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten,
2. aufgrund von Teilhabebedarfen und
3. zu b) möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben ist.

Aus Sicht der Leistungsträger soll es außerdem den Beteiligten im System, u.a. den leistungsberechtigten Personen, den Sorgeberechtigten, den Angehörigen, Teilhabeplaner\*innen, den rechtlich Betreuenden und Mitarbeitende des Leistungserbringers, aufgrund der Beschreibung des Personenkreises eine erste Orientierung bieten, ob Leistungen entsprechend der individuellen Bedarfe geboten werden.

Der Personenkreis, an den sich die Leistung eines Angebots richtet, ist in einem ersten Schritt in der Weise zu beschreiben, dass sich aus einer prägnanten Kurzbeschreibung, aufgrund einer Wechselwirkung zwischen einer körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren, ergibt, für welche Teilhabebedarfe in welchen Lebensbereichen der ICF Leistungen angeboten werden:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Beispiel: Die vereinbarten Leistungen richten sich an Personen, bei denen sich aus der Wechselwirkung zwischen einer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren im Sinne der ICF Teilhabebedarfe hinsichtlich praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben.

1. Leistungen im Arbeitsbereich einer/s anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen / anderen Leistungsanbieters erhalten Menschen mit Behinderung gemäß § 99 SGB IX (in der Fassung des Teilhabestärkungsgesetzes vom 11.06.2021), bei denen nach § 58 Abs. 1 SGB IX
* eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) oder
* eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX)

wegen Art oder Schwere der [Behinderung](http://www.verzeichnis-sozialrecht.de/Behinderung/index.html) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Notwendigkeit der Betreuung ergibt sich unter Zugrundelegung einer Gesundheitsstörung aus einer im Rahmen der Teilhabe-/Gesamtplanung durch den Leistungsträger festgestellten Teilhabeeinschränkung in den Lebensbereichen:

1. Lernen und Wissensanwendung,

2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

3. Kommunikation,

4. Mobilität,

5. Selbstversorgung,

6. häusliches Leben,

7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

8. bedeutende Lebensbereiche und

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

1. In der Regel werden Personen nicht aufgenommen und betreut, die die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht haben, das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich nicht durchlaufen haben (§ 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX) und Personen, deren Beschäftigungszeit unterhalb von 15 Stunden[[1]](#footnote-1) wöchentlich liegt.
2. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 Abs. 1 SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, fest.
3. Der Leistungserbringer ist gem. § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen.

**§ 4**

**Inhalt der Leistung**

**Bearbeitungshinweis:** Leistungsinhalte optional (s. grüne Beispiele) entsprechend der Konzeption

1. Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Sozialen Teilhabe ausgestaltet werden.
2. Die angewandten pädagogischen Ansätze / Methoden sind [konkrete Benennung der pädagogischen Ansätze unter Berücksichtigung der Wirksamkeit nach § 5 dieser Vereinbarung].
3. Die personenabhängigen Leistungsinhalte werden in folgenden Bereichen wie folgt erbracht:

Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Bereichen nicht statisch sind, sondern auch in anderen Bereichen erbracht werden können. Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher personenabhängiger Leistungen.

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten eine angemessene Beschäftigung, die ihrer Neigung und Eignung entspricht. Der Leistungserbringer hält hierzu ein möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen vor. Die Leistungsberechtigten bekommen die für sie erforderliche Anleitung und Unterstützung um die Arbeitsangebote wahrnehmen zu können. Hierzu zählt neben personeller Unterstützung auch die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Aufteilung von Arbeitsschritten, sowie Arbeitsanweisungen in leichter Sprache.

* Unterstützung und Befähigung, die sich im Bereich Arbeit auf Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen, bezieht z.B. Umgang mit nicht vollständigem oder fehlerhaftem Material
* Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten z.B. bei der selbständigen Erledigung von Arbeitsaufträgen
* Unterstützung und Befähigung zur eigenständigen Wahrnehmung von Einzelaufgaben und Mehrfachaufgaben (Arbeitsauftrag)
* Unterstützung und Befähigung Tätigkeiten durchzuführen, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind, sowie mit Stress, Störungen und Krisensituationen umzugehen
1. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme an geeigneten beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Arbeitsbereich. Diese können, je nach individuellen Interessen, Wünschen, Fähigkeiten und Potenzialen des Leitungsberechtigten, folgende Angebote umfassen:

* Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit für den Bereich Arbeit
* Unterstützung und Befähigung beim Einüben von arbeitsrelevanten Fertigkeiten wie Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit u.a.
* Unterstützung und Befähigung koordinierte Handlungen mit dem Ziel durchzuführen, Gegenstände und Werkzeuge mit der Hand aufzunehmen und zu handhaben (feinmotorischer Handgebrauch)
* Unterstützung und Befähigung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung für den Bereich Arbeit)
1. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit

Die nachfolgenden arbeitsbegleitenden Maßnahmen sind stets unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und eines engen Zusammenhangs mit auf die Arbeit, Entwicklung sowie Steigerung der Arbeitsfähigkeit ausgerichteten Maßnahmen nach A) und B) zu sehen. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen. Zu den arbeitsbegleitenden Maßnahmen gehören folglich keine Aktivitäten durch den Leistungserbringer, die zwar durchaus positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Persönlichkeit haben, die aber die Aufgabenstellung der Werkstatt/des Anderen Leistungsanbieters als Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben überschreiten.

In diesem Zusammenhang werden folgende Gruppenangebote vorgehalten:

* Erste-Hilfe-Kurs
* Gewaltprävention
* Angebote zur Gesunderhaltung am Arbeitsplatz, z.B. Ernährung, Sportliche Aktivitäten
* Angebote der Allgemein- und Berufsbildung (z.B. Lesen, Rechnen, Staplerschein, Materialkunde etc.)
* Unterstützung und Befähigung zur Kommunikation mit anderen einschließlich der Klärung von Konflikten mit anderen (u.a. zur Gestaltung sozialer Beziehungen im Kontext von Arbeit).
* Unterstützung und Befähigung den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen oder andere Fahrzeuge (Fahrrad etc.) für den Arbeitsweg zu benutzen.
* Unterstützung bei der Stärkung und Schulung emotionaler und sozialer Kompetenzen insbesondere Respekt zeigen, angemessene Verhaltensweisen zeigen, soziale Regeln einhalten, informelle und formelle Beziehungen eingehen können (z.B. zu Vorgesetzten und Arbeitskollegen) und entsprechend sozial angemessen zu gestalten.
1. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch Vorhalten entsprechender Übergangsgruppen mit besonderen Förderangeboten, durch Entwicklung individueller Förderpläne, Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika, Beschäftigung auf zeitlich befristeten ausgelagerten Arbeitsplätzen, unter Beteiligung der Integrationsfachdienste zu erreichen.

* Unterstützung, Befähigung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven und ihrer Ausübung im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit inkl. Praktika
* Unterstützung, Befähigung und Begleitung bei der Hinführung zu Institutionen für die Arbeitsplatzsuche (u.a. Einschätzung zur Leistungsfähigkeit, Kontaktvermittlung zu entsprechenden Leistungsträgern und -erbringern)
* Durchführung von Bewerbungstrainings, dabei
	+ Erarbeitung einer Bewerbungsmappe
	+ Einüben des Vorstellungsgespräches im Rollenspiel
	+ Abklärung und Verständigung über die Erwartungen an Kleidung, Erscheinungsbild und Verhalten
* Fachliche Vorbereitung auf die Anforderungen eines künftigen Arbeitsplatzes oder einer zukünftigen Tätigkeit
* Arbeitsbegleitende Unterstützung in der Übergangsphase zu zukünftigen Tätigkeiten („Jobcoaching“)
* Akquise von Praktikums- und Arbeitsmöglichkeiten bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes, dabei u.a. auch Durchführung der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
* Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Überleitungsmanagement:

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen beinhaltet die Leistung auch folgende Tätigkeiten:

* Im Rahmen der zu erbringenden Leistung stellt der Leistungserbringer auch die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 61a Abs. 1 S.1 SGB XII für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sicher.
* …

**§ 5**

**Wirksamkeit der Leistung(en)**

**Bearbeitungshinweis:** Die Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung zielen auf die Nutzbarmachung für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines Leistungsangebotes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In einem ersten Schritt der inhaltlichen Annäherung bzw. Hinführung auf der Grundlage der vom Leistungserbringer vorgeschlagenen konzeptionellen Ansätze soll es darum gehen, geeignete Aspekte und Kennzahlen (Ziele und Indikatoren) für gemeinsame Wirksamkeitsbetrachtungen zu finden. In weiteren Prozessschritten können dann Gelingensbedingungen erfolgreicher Leistungen abgeleitet werden, welche dann Ex-Post als Gesprächsgrundlage für zukünftige Ausgestaltungen von Vereinbarungen dienen können. Dadurch wäre es perspektivisch möglich, Erkenntnisse zur Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um das Leistungsangebot unter Beteiligung und im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten. Im Transformationsprozess ist es nach Ansicht der Leistungsträger ausreichend 1-2 Wirksamkeitsziele und entsprechende Indikatoren zu vereinbaren.

Beispiele Wirksamkeitsziele:

1. Dem Leistungserbringer ist es im Zeitraum xy gelungen, dass xx leistungsberechtigte Personen ein mindestens 14-tägiges Praktikum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt od. Inklusionsunternehmen absolviert haben.
2. Dem Leistungserbringer ist es im Zeitraum xy gelungen, dass xx leistungsberechtige Personen ihre Belastbarkeit erhöht haben.

Dazu Beispiele für Wirksamkeitsindikatoren:

Zu a)

* Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.
* Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.
* Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ein Beratungsgespräch beim Job-Coach hatten.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, für die der IFD zur Praktikumssuche beauftragt wurde.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind ein Praktikum absolvieren.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ein mindestens 14-tägiges Praktikum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt od. Inklusionsunternehmen absolviert haben.

Zu b)

* Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.
* Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.
* Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind ihre Belastbarkeit zu erhöhen.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ihre Arbeitszeit erhöht haben.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die weniger Pausen gebraucht haben.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die die arbeitsbegleitenden Angebote zur Steigerung der Belastbarkeit besucht haben.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ihre Fehlzeiten reduziert haben.
* Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ihre Belastbarkeit erhöht haben.
1. Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.
2. In dieser Transformationsvereinbarung werden für eine gemeinsame Bewertung, ob die vorhandenen Strukturen und Prozesse geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen und zu fördern und somit wirksam sind, bezogen auf den im § X beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren, folgende Wirksamkeitsziele (**Bearbeitungshinweis:** Prozesse, wie z.B. die Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, sind keine Ziele oder Indikatoren) vereinbart:
3. …

Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine Bewertung. Es werden folgende Indikatoren zu diesen Wirksamkeitszielen vereinbart:

Zu Ziel a)

zu Ziel b)

Wirksamkeitsziele und -indikatoren sind in der Reflektion, z.B. in Gesprächen mit den Leistungsberechtigten und Befragungen zu berücksichtigen.

**Bearbeitungshinweis:** Kontextfaktoren können berücksichtigt werden. Kontextfaktoren sind Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber im Wesentlichen nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.

1. Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren sollen vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert zusammengefasst werden.

Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR/den Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner stimmen ab, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt.

**Bearbeitungshinweis:** Die Vereinbarungspartner können ein anderes Verfahren für eine kooperative Betrachtung und gemeinsame Bewertung vereinbaren.

**§ 6**

**Inhaltliche und umfängliche Ausgestaltung der Zeitkorridore nach § 21 Abs. 6 LRV**

**Bearbeitungshinweis:** Im Rahmen einer Transformationsvereinbarung sollte von der Vereinbarung von individuellen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 RV SGB IX abgesehen werden, da die zu vereinbarende Leistung und Vergütung derzeit entsprechende Leistungen grds. umfasst. Ein Leistungserbringer und die für die Gesamt-/Teilhabeplanung zuständigen Leistungsträger sollten entsprechende Bedarfsfeststellungen im Transformationszeitraum bereits vornehmen. Zu berücksichtigen wird dabei allerdings die erste Annäherung bei der Ausgestaltung der Zeitkorridore und deren Weiterentwicklung sein. Ist konzeptionell eine Teilzeitnutzung vorgesehen, ist diese über die Ausgestaltung unterschiedlicher Zeitkorridore darzustellen (siehe Abs. 4).

1. Die personenabhängigen Leistungen im Arbeitsbereich werden in X Zeitkorridoren erbracht:

Zeitkorridor X in Vollzeit (von  bis  Stunden wöchentlich)

in den Räumlichkeiten der Werkstatt/des anderen Leistungsanbieters, auf Außenarbeitsgruppen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in der Erprobungsphase in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze

Das Leistungsangebot im Zeitkorridor 1 umfasst eine Gruppe von       Leistungsberechtigten von vergleichbaren Bedarfen. Die Leistungserbringung ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung ausgestaltet. Die gemeinsame Leistungserbringung sichert die Bedarfsdeckung im Einzelfall im Rahmen des vorliegenden Teilhabe-/Gesamtplans.

Die Ausgestaltung des Zeitkorridors 1 stellt sich wie folgt dar:

* Leistungen im Arbeitsbereich an 5 Tagen / Woche von       Uhr bis       Uhr oder im Umfang von       Stunden / Tag an allen Werktagen (Montag bis Freitag) im Jahr
* In den vorgenannten Zeiten werden entsprechend des individuellen Bedarfes die Leistungen sowohl als Einzelleistung auch im Rahmen von Gruppenangeboten vorgehalten.

**§ 7**

**Leistungspauschale(n)**

Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

Optional:

Sonstige Beträge

Einsatzpauschale

Kürzungsregelungen

**§ 8**

**Ausschluss der Schiedsfähigkeit**

Aufgrund der Transformation der bisher vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe wird für diese Vereinbarung einvernehmlich auf die Anrufung der Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX verzichtet. Dies gilt nicht für § 129 Abs. 1 S. 3 SGB IX.

**§ 9**

**Datenschutz**

Im Kontext der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn diese zur Erfüllung des Vertrages nach §§ 123 ff. SGB IX oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person erfolgen, erforderlich ist. Hiervon sind die Verarbeitungen zur Erfüllung vertraglich begründeter Haupt- und Nebenpflichten erfasst. In der weitergehenden Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie Regelungen im Sinne des Artikel 91 DSGVO einschlägig.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Dieser Vertrag endet regulär am 31.12.2022.
3. Eine Weitergeltung dieses Vertrags wird grundsätzlich von keiner Vertragspartei gewünscht. Die Vertragsparteien sind sich folglich einig, dass nach dem zeitlichen Ablauf dieses Vertrags keine Rechtsfolgen aus diesem Vertrag abgeleitet werden können. Wenn nach übereinstimmender Willenserklärung der Vertragsparteien zusätzliche Zeit für den Abschluss von Verhandlungen notwendig ist und Aussicht besteht, den Transformationsprozess zu beenden, kann die Laufzeit längstens um weitere 12 Monate verlängert werden. Dies bedarf einer entsprechenden Aufforderung durch einen Vertragspartner bis zum 30.11.2022 und einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung über die Verlängerung bis zum 31.12.2022.
4. Kommt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums des Vertrages eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 134 SGB IX zustande, wird die Transformationsvereinbarung ab dem Geltungszeitpunkt der Vereinbarung gegenstandslos.

**§ 11**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die nichtige und unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

Kiel, [Datum] [Ort, Datum]

Koordinierungsstelle soziale Hilfen [Trägername]

der schleswig-holsteinischen Kreise

Anstalt des öffentlichen Rechts

Im Auftrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Mind. 15 Std. wöchentlich in Anlehnung an § 185 II SGB IX, damit die Zielsetzungen der in der WfbM zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erreichbar sind. [↑](#footnote-ref-1)